

## **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee vom 26.04.2022**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der derzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 26.04.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Erster Abschnitt Gemeindevertretung**

#### **§ 1 Gemeindevertreter**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung den Vorsitzenden bzw. dem Ausschussvorsitzenden vor der Sitzung unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen. Falls ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung beabsichtigt ist, besteht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Unterrichtungspflicht.
- (3) Jeder Gemeindevertreter ist verpflichtet sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

#### **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein. Die Mitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

- (2) Im Falle einer schriftlichen Ladung wird der Tag der Absendung nicht mitgerechnet. Die Ladungsfrist gilt dann als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind bzw. 7 volle Tage vor der Gemeindevertretersitzung dem jeweiligen Mitglied durch Kurier überbracht worden sind.
  
- (3) Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Diese geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.  
Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
  
- (4) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden.  
Hat das Mitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
  
- (5) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
  
- (6) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

- (7) Die Zeit, der Ort, die Tagesordnung sowie die öffentlichen Beschlussvorlagen der Gemeindevertretersitzungen und der Sitzungen des Hauptausschusses werden 7 volle Werktage vor dem Sitzungstag auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht.

### **§ 3**

#### **Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 2 Abs. 1
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
  - oder
  - b) einer Fraktion
  - oder
  - c) von dem Hauptverwaltungsbeamten dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

### **§4**

#### **Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 5**

### **Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Bestensee durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

## **§ 6**

### **Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 Bbg. KVerf)**

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich gefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

## **§ 7**

### **Sitzungsablauf**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner

Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Stellvertreter an seine Stelle.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a. Eröffnung der Sitzung
  - b. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - c. Feststellung der Tagesordnung/ Änderungsanträge
  - d. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - e. Information des Hauptverwaltungsbeamten, des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der Fraktionen, des Ortsbeirates Pätz
  - f. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
  - g. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
  - h. Einwohnerfragestunde
  - i. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - j. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
  - k. Schließung der Sitzung

## **§ 8**

### **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
- a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b. verweisen oder
  - c. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben,

sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen

## **§9**

### **Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die allgemeine Redezeit beträgt in der Aussprache nicht mehr als 3 Minuten. Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner bis zu 5 Minuten in Anspruch nehmen.
- (5) Jeder Gemeindevertreter kann 2 Mal zur Sache sprechen.

**§ 10****Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht weiter erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zu Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

**§ 11****Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a. dem Antrag zustimmen,
  - b. den Antrag ablehnenoder
  - c. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt

werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

## **§ 12**

### **Geheime Wahlen (§§ 39 - 41 BbgKVerf)**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet so sind die Stimmzettel zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.



- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt zu erfolgen, sodass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### **§ 13**

#### **Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Ergebnisse/ Festlegungen der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
  - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
  - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
  - j) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten bzw. elektronisch bereitzustellen.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens 3 Arbeitstage vor der nächsten, planmäßigen Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form und unterzeichnet beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen.

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Eichhornstraße 4 – 5

15741 Bestensee

Später eingehende Einwendungen finden keine Berücksichtigung. Die Gemeindevertretung stimmt die einzelnen Einwendungen ab, bei Zustimmung werden sie als Anlage zur Niederschrift beigelegt.

- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee“ veröffentlicht wird.

## **§ 14**

### **Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (2) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf- folgenden Sitzung zu löschen.

## **§ 15**

### **Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)**

## **§ 16**

### **Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
  - a) Finanzausschuss
  - b) Ausschuss für Bau, Tourismus, Natur- und Umweltschutz
  - c) Ausschuss für innere Angelegenheiten, Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz
  - d) Ausschuss für Gesundheit- und Sozialwesen, Bildung, Jugend, Kultur und Sport

- (2) Die Zahl der Sitze in den anderen Ausschüssen beträgt jeweils 5. Daneben kann die Gemeindevertretung, Einwohner der Gemeinde, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Anzahl der Sitze beträgt ebenfalls 5.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung alsbald zu übersenden bzw. elektronisch bereitzustellen.
- (4) Die Ausschüsse bestimmen durch offene Abstimmung aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden.

## **§ 17**

### **Verfahren in den Ausschüssen (§44 BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Jeder Bürger hat das Recht, beim jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses zu jedem Tagesordnungspunkt ein Rederecht zu beantragen. Das Rederecht soll 2 Minuten nicht überschreiten.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)**

##### **§ 18**

#### **Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel alle 6 Wochen zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses sind den Mitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens zur nächsten Sitzung zuzuleiten bzw. elektronisch bereitzustellen.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

##### **§ 19**

#### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nicht anderes bestimmen.

## **§ 20**

### **Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46,47 BbgKVerf)**

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladung gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 6. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Die Ladungen sind neben der Tagesordnung etwaigen Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (einfache Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 8. Tages vor dem Tag der Sitzung dem Ortsvorsteher benannt wurden.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren des Ortsbeirates im Übrigen die §§ 1,4 sowie 6-16 dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (7) Der Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§21**

#### **Geschlechterübergreifende Formulierung**

Die in der vorliegenden Fassung der Geschäftsordnung genannten Personenbezogenen oder Funktionsbezogenen Nennungen sind geschlechterübergreifend zu verstehen.

#### **§22**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Bestensee, 26.04.2022

K. Rubenbauer

Vorsitzende der Gemeindevertretung